



Rahmenkonzept zum Übergang der Auskunft- und Beratungsstellen gem. Art. 83 § 3 RVOrgG

Vorbemerkung

Die Gewährleistung der flächendeckenden Auskunft und Beratung der Versicherten, Rentner und Arbeitgeber ist eine gemeinsame Aufgabe der Rentenversicherungsträger, §§ 13 – 16 SGB I.

Nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV OrgG) vom 09. Dezember 2004 unterhalten die Regionalträger für den Bereich der Auskunft und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung, § 131 SGB VI. Für sämtliche Auskunfts- und Beratungsstellen, die zurzeit parallel von den Regionalträgern und der Deutschen Rentenversicherung Bund bundesweit vor Ort betrieben werden, sind künftig allein die Regionalträger zuständig.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund erhält im Rahmen der Wahrnehmung der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung die Kompetenz, Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen zu entwickeln, § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB VI.

Der Übergang von Aufgaben und Personal der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund auf die Regionalträger richtet sich nach Artikel 83 § 3 RVOrgG. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat bis zum 30. Juni 2006 ein verbindliches Rahmenkonzept zur Umsetzung des Personalübergangs und der weiteren organisatorischen Fragen, die mit dem Übergang des Auskunfts- und Beratungsdienstes verbunden sind, mit der Maßgabe zu verabschieden, dass der Übergang bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund abgeschlossen ist.

Mit diesem Rahmenkonzept haben sich die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Bund auf die Rahmenbedingungen für den Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund auf die Regionalträger verständigt.

0. Zusammenfassung
1. Grundsätze zu dem von den Regionalträgern im Bereich Auskunft und Beratung unterhaltenen Dienststellennetz
2. Übergang von Personal und Sachmitteln
 - 2.1 Definitionen
 - 2.2 Umsetzung des Personalübergangs
 - 2.2.1 Besoldung, Vergütung
 - 2.2.2 Übergang von Beamtinnen/Beamten
 - 2.2.3 Übergang von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern
 - 2.2.4 Weitere Themen zum Personalübergang
 - 2.3 Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen
 - 2.4. Weitere organisatorische Fragen zur Integration der Auskunfts und Beratungsstellen durch die Regionalträger
3. Auskunft- und Beratungseinrichtungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
4. Gemeinsame Vorgehensweise während der Übergangszeit
5. Anlagen des Rahmenkonzepts

0. Zusammenfassung

- Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Bund haben in ihren Auskunfts- und Beratungsstellen heute das Personal, Beraterinnen und Berater sowie Servicepersonal, eingesetzt, wie dies für die Aufgabenerfüllung nötig ist. Das Auskunfts- und Beratungsstellennetz der Deutschen Rentenversicherung basiert auf der Grundlage des VDR-Rahmenkonzepts für eine optimale Dienststellenstruktur der gesetzlichen Rentenversicherung von Mai 1996, das nicht nur auf die Versichertenzahl, sondern auch auf die regionalen Besonderheiten abstellt. Zu den regionalen Besonderheiten siehe Seite 9 dieses Rahmenkonzepts.
- Grundlage für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Dienststellennetzes der Deutschen Rentenversicherung ist das VDR-Rahmenkonzept für eine optimale Dienststellenstruktur der gesetzlichen Rentenversicherung von Mai 1996.
- Die Gestaltung und Weiterentwicklung des Dienststellennetzes darf keine zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen. Eine optimale Dienststellenkonzeption muss neben der Optimierung des Serviceangebots zugunsten der Kunden die Senkung der Verwaltungskosten und die Stärkung der Wirtschaftlichkeit zum vorrangigen Ziel haben.
- Grundsätzlich werden im Bereich Auskunft und Beratung an allen Standorten die gleichen Aufgaben wahrgenommen. Bundesweit besteht in der Regel ein einheitliches Service-Angebot für alle Kunden der Rentenversicherung.
- Zur Sicherstellung des Service-Angebots geben sich die Regionalträger und die Bundesträger durch fachliche, organisatorische und dv-technische Standards einen Rahmen.
- Die Rentenversicherungsträger verbessern stetig Service und Qualität im Bereich Auskunft und Beratung.
- Alle bestehenden Auskunfts- und Beratungsstellen der Kategorie I, II und III der Deutschen Rentenversicherung Bund gehen auf die Regionalträger über. Ausgenommen vom Übergang sind die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin, Gera, Stralsund und Brandenburg/Havel. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird in bilateraler Absprache mit den jeweiligen Regionalträgern an diesen Standorten ihre Auskunfts- und Beratungspflichten nach den §§ 13 bis 16 SGB I erfüllen.
- Entsprechendes gilt für 16 Dienst-/Verwaltungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.
- Das in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund am Tag vor dem Übergang beschäftigte Personal (rd. 1.700 Beschäftigte in Vollzeit umgerechnet) geht auf den jeweils zuständigen Regionalträger über.
- Die übergewandten Beschäftigten werden in die Organisation, Strukturen und Abläufe des jeweiligen Regionalträgers integriert. Durch das Rahmenkonzept wird sichergestellt, dass der Übergang sozialverträglich erfolgt.

- Die Aufgaben der Terminvertretung vor den Sozialgerichten und des Rentenvorverfahrens bei Erwerbsminderungsrenten der Deutschen Rentenversicherung Bund gehören nicht zum Bereich Auskunft und Beratung. Sie sollen in Absprache durch den Regionalträger im Auftrag durchgeführt werden.
- Die Regionalträger treten in die für die Auskunfts- und Beratungsstellen abgeschlossenen Mietverträge und sonstigen Verträge ein. Sachmittel und Ausstattung werden grundsätzlich übernommen.
- Der Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgt frühestens zum 1. Juli 2006 und muss spätestens am 30. September 2011 abgeschlossen sein. Die Regionalträger streben einen möglichst frühzeitigen Übergang an.
- Die Beteiligungsrechte der Personalvertretung werden auf der Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit gewahrt.

1. Grundsätze zu dem von den Regionalträgern im Bereich Auskunft und Beratung unterhaltenen Dienststellennetz

Nach § 131 SGB VI unterhalten die Regionalträger für den Bereich der Auskunft und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung. Die Regionalträger sind für die von ihnen betriebenen Auskunfts- und Beratungsstellen – so die Gesetzesbegründung – allein zuständig. Zu den von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrzunehmenden Grundsatz- und Querschnittsaufgaben gehören auch die Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen, § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB VI.

Vorbehaltlich künftiger Beschlüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund zu den Grundsätzen der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen ist bei der Ausgestaltung des Dienststellennetzes von folgenden Grundlagen auszugehen:

Grundlagen	
<ul style="list-style-type: none">• VDR-Rahmenkonzept	<p>Neben den maßgebenden Rechtsvorschriften, §§ 131 und 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB VI sowie Artikel 83 §§ 3 und 4 RVOrgG ist eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung des Rahmenkonzeptes das VDR-Rahmenkonzept für eine optimale Dienststellenstruktur der gesetzlichen Rentenversicherung vom 14. Mai 1996. Die Vorschrift des § 131 SGB VI knüpft – so die Gesetzesbegründung – an das VDR-Rahmenkonzept an.</p> <p>Die mit dem VDR-Rahmenkonzept formulierten Ziele und Mindestanforderungen sind eine wichtige Orientierungshilfe zur Gestaltung des Dienststellennetzes. Sie sind zudem bei der Weiterentwicklung der Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zu beachten.</p> <p>Der wesentliche Inhalt des VDR-Rahmenkonzepts lässt sich wie folgt zusammenfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das VDR-Rahmenkonzept hebt deutlich hervor, dass eine neue Dienststellenstruktur dauerhaft keine zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen darf. Eine optimale Dienststellenkonzeption muss neben einer Verbesserung des Dienstleistungsangebots eine Senkung der Verwaltungskosten zum vorrangigen Ziel haben. Dabei geht es sowohl um eine strukturelle Optimierung der Dienststellen als auch um eine Optimierung der Arbeitsabläufe.• Das Dienststellenkonzept soll unterschiedlichen Bedürfnissen der Versicherten hinsichtlich einer unmittelbaren persönlichen Beratung und Betreuung oder eines schriftlichen bzw. fernmündlichen Dialoges mit der Rentenversicherung Rechnung tragen.• Die Dienststellen der gesetzlichen Rentenversicherung sollen jeden Versicherten, unbeschadet seiner Zugehörigkeit zu einzelnen Versicherungsträgern, umfassend beraten und betreuen. Dies setzt voraus, dass in allen Dienststellen in einheitlichem Mindestumfang Dienstleistungen erbracht und dabei einheitliche Qualitätsstandards angestrebt werden. Hierzu gehören mindestens

	<ul style="list-style-type: none"> - die umfassende und erschöpfende Auskunft und Beratung in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 14, 15 SGB I), - die qualifizierte Unterstützung bei der Aufnahme von Leistungsanträgen, z. B. Rente, KVdR, Beitragserstattungen, Rehabilitationsmaßnahmen, einschließlich Prüfung der Vollständigkeit. <ul style="list-style-type: none"> • Das VDR-Rahmenkonzept sieht vor, dass die Dienststellen in wirtschaftlich sinnvoller Größe betrieben werden müssen. Unter Berücksichtigung der im Rahmenkonzept aufgeführten Mindestaufgaben sollten – vorbehaltlich weiterer Überprüfungen – in einer Dienststelle mindestens 15 Berater tätig sein. Um eine wirtschaftlich sinnvolle Auslastung sicherzustellen, sollte die einzelne Dienststelle - vorbehaltlich weiterer Überprüfungen - mindestens 250.000 aktiv Versicherte betreuen. • Zur Vervollständigung des Dienststellenangebots sollte insbesondere in dünner besiedelten Regionen, in jedem Kreis mindestens ein Sprechtagort eingerichtet werden. Die Sprechtage sollen von Beratern der dezentralen Dienststellen wahrgenommen werden. • Nach dem VDR-Rahmenkonzept sind die Standorte von Dienststellen und Sprechtagen unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze und der regionalen Gegebenheiten (z. B. Versichertenälteste, Versicherungsämter, Bevölkerungsdichte und Einzugsbereich der Dienststellen) festzulegen. Mehrere Dienststellen und Sprechtage an einem Standort können sinnvoll sein, wenn jede Einrichtung für sich ausgelastet ist und wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Unterstützung durch Versichertenälteste hat sich bewährt. • Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit können zusätzlich Sachbearbeitungstätigkeiten in die Dienststellen verlagert werden.
<p>Bundesweiter Service- und Qualitätslevel</p>	<p>Die Rentenversicherungsträger streben eine stetige Verbesserung von Service und Qualität auch im Bereich Auskunft und Beratung an. Mit dem Übergang soll eine weitere Angleichung der Service- und Qualitätslevel für die Kunden erfolgen. Die Rentenversicherungsträger werden auch nach dem Übergang kontinuierlich an der Optimierung arbeiten.</p>
<p>• Anzahl und Standorte der Auskunfts- und Beratungsstellen</p>	<p>Als Orientierungshilfe soll auf das VDR – Rahmenkonzept für eine optimale Dienststellenstruktur in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgegriffen werden. Abweichungen hiervon sind unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Besonderheiten möglich.</p>
<p>• Personalstärke der Auskunfts- und Beratungsstellen</p>	<p>Als Orientierungshilfe soll auf das VDR – Rahmenkonzept für eine optimale Dienststellenstruktur in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgegriffen werden. Dabei soll zum einen von der Basiszahl von „1 Berater auf 16.600 aktiv Versicherte“ ausgegangen werden. Zum anderen sind die jeweiligen regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben der Auskunfts- und Beratungsstellen, die in der Regel dort anfallen 	<p>Zu den Aufgaben im Auskunfts- und Beratungsdienst gehören in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"> • die umfassende und erschöpfende Auskunft und Beratung in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung (einschl. Rehabilitation und Grundsicherung), §§ 14, 15 SGB I, • die qualifizierte Unterstützung bei der Aufnahme von Anträgen, z. B. auf Kontenklärung, und Leistungsanträgen, z. B. Rente, KVdR, Beitragserstattungen, Rehabilitationsmaßnahmen, einschließlich Prüfung auf Vollständigkeit, • die Vortragstätigkeit und die Durchführung von Betriebssprechtagen, • die Aufklärung und Beratung auf Messen, • die Auskunftserteilung zur zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der Wegweiserfunktion, § 15 Abs. 4 SGB I, • die regionale/lokale Öffentlichkeitsarbeit zu Fachfragen, • die fachliche Unterstützung der Versichertenältesten und Versichertenberater, • die Betreuung der Versicherungsämter, Ortsbehörden und Gemeindeverwaltungen, • die Wahrnehmung der Aufgaben der Servicestellen für Rehabilitation, soweit diese jeweils von dem Rentenversicherungsträger übernommen worden sind. <p>Die Durchführung von Auslandssprechtagen und internationalen Sprechtagen ist eine Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung. Die Sprechtagetage können auch durch Beschäftigte der Auskunfts- und Beratungsstellen wahrgenommen werden. Die Abstimmung im Einzelnen erfolgt durch die jeweils beteiligten Rentenversicherungsträger.</p> <p>Nicht zu den Aufgaben des Auskunfts- und Beratungsdienstes gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufgaben der Reha - Fachberater (Kooperationen im Rahmen bilateraler Absprachen sind möglich), • die Terminvertretung vor den Sozial-/Landessozialgerichten (Vereinbarungen zur Übernahme der aktuell von den Beratern der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommenen Aufgabe der Terminvertretung durch die Regionalträger im Auftragsverhältnis sind denkbar; zurzeit sind nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund rechnerisch ca. 18 Vollzeitbeschäftigte im Bundesgebiet hierfür erforderlich), • Vorverfahren bei EM - Renten (Vereinbarungen zur Übernahme der aktuell von einzelnen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommenen Aufgabe durch die Regionalträger im Auftragsverhältnis sind denkbar; zurzeit sind nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund rechnerisch rd. 60 Vollzeitbeschäftigte im Bundesgebiet hierfür erforderlich).
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Ausgestaltung des Dienststellennetzes 	<p>Orientierungshilfe und Richtschnur für die wirtschaftliche Ausgestaltung des Auskunfts- und Beratungsstellennetzes ist das VDR-Rahmenkonzept für eine optimale Dienststellenstruktur der gesetzlichen Rentenversicherung. Das VDR-Rahmenkonzept ist eine geeignete Grundlage, die Ziele und Mindestanforderungen an ein optimiertes Dienststellennetz unter Berücksichtigung der bestehenden regionalen Gegebenheiten in ausreichendem Umfang deutlich zu machen.</p>

	<p>Die wirtschaftliche Ausgestaltung des Dienststellennetzes wird zudem wesentlich durch § 220 Abs. 3 Satz 2 ff. SGB VI beeinflusst, wonach die jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten der Deutschen Rentenversicherung bis zum Jahr 2010 um 10 v. H. der tatsächlichen Ausgaben für das Kalenderjahr 2004 zu vermindern sind.</p> <p>Der Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen einschl. Personal auf die Regionalträger führt auch zu einer Verlagerung der hierfür aufzuwendenden finanziellen Mittel von der Deutschen Rentenversicherung Bund auf die Regionalträger. Die Kostenverlagerung ist bei der Festlegung des Einsparvolumens zu beachten und zu berücksichtigen. Hierzu finden Abstimmungen außerhalb des Rahmenkonzepts statt.</p>
<p>• Regionale Besonderheiten</p>	<p>Nach den Vorgaben des VDR-Rahmenkonzepts sind auch die regionalen Gegebenheiten, wie z. B. Unterstützung durch Versichertenälteste bzw. -berater, Versicherungsämter, Bevölkerungsdichte und Einzugsbereiche der Dienststellen, zu berücksichtigen.</p> <p>Es besteht Übereinstimmung, dass insbesondere folgende Sachverhalte als regionale und/oder strukturelle Besonderheiten Berücksichtigung finden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Städtisch geprägte Strukturen, Ballungsgebiete • Ländlich geprägte Strukturen • Bevölkerungsdichte • Anteile bestimmter Bevölkerungsgruppen • Strukturen in den neuen Bundesländern • Unterschiedliche Beratungsbedarfe/ -quote Ost/West • Unterschiede in den Erwerbsbiografien • Infrastruktur, Verkehrsanbindung • Unterstützung bei der Antragsaufnahme bzw. Anteil der Beratungen mit Antragsaufnahme, Antrag-Online • Unterstützung durch Versichertenälteste bzw. –berater • Unterstützung durch Versicherungsämter, Gemeindeverwaltungen, Ortsbehörden • Sprechtagssorte • Regionalitätsprinzip bzw. dezentrale Sachbearbeitung <p>Ob und wie sich die aufgeführten Besonderheiten auswirken, ist jeweils bezogen auf die konkrete Region durch die Regionalträger zu beurteilen.</p>
<p>• Benchmarking, Statistik</p>	<p>Für den Bereich Auskunft und Beratung bereits vorhandene Statistiken sind weiter zu entwickeln.</p> <p>In den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerb zwischen den Trägern sind auch die Auskunfts- und Beratungsstellen einzubeziehen. Grundlage hierfür sind die zu entwickelnden Grundsätze eines zielorientierten Benchmarking in der Deutschen Rentenversicherung. Rahmenrichtlinien für Aufbau und Durchführung eines zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund erlassen, § 138 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI .</p> <p>Die Regionalträger tragen jeweils die alleinige Verantwortung für den wirtschaftlichen Betrieb des von ihnen unterhaltenen Dienststellennetzes i. S. d. § 69 SGB IV.</p>

<ul style="list-style-type: none">• Bilaterale Kooperationsvereinbarungen	<p>Auf der Basis des vom VDR beschlossenen Rahmenkonzepts für eine optimale Dienststellenstruktur in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 14. Mai 1996 haben die Rentenversicherungsträger seither bilaterale Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Auch aus Sicht des Gesetzgebers sind die bisherigen Bemühungen zur Umsetzung des VDR-Rahmenkonzepts erfolgreich gewesen. Sie sind in dieses Rahmenkonzept eingeflossen.</p>
--	--

2. Übergang von Personal und Sachmitteln

Nachfolgend werden die wesentlichen Fragen/Themen zum Übergang der Aufgaben, des Personals und der Sachmittel dargestellt:

2.1 Definitionen	
<ul style="list-style-type: none">• Übergehende Auskunfts- und Beratungsstellen i. S. d. Art. 83 § 3 Abs. 1 u. 2 RVOrgG	<p>Auskunfts- und Beratungsstellen sind alle bestehenden Auskunfts- und Beratungsstellen der Kategorien I, II und III der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA).</p> <p>Vom Übergang ausgenommen sind die Auskunfts- und Beratungsstellen an den Standorten der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin, Gera, Stralsund, Brandenburg/Havel. Nach der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift können die Bundesträger an ihren jeweiligen Standorten, hierzu zählen nach gemeinsamer Auffassung nur die Standorte der Hauptverwaltungen und vergleichbarer Verwaltungsstellen/-einheiten, die ihnen obliegenden Auskunfts- und Beratungspflichten nach den §§ 13 – 16 SGB I erfüllen. Dies ist auch bei der wirtschaftlichen Ausgestaltung des regionalen Dienststellennetzes zu berücksichtigen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Übergehende Beschäftigte mit Aufgaben im Auskunfts- und Beratungsdienst i. S. d. Art. 83 § 3 Abs. 1 u. 2 RVOrgG	<p>Nach der Gesetzesbegründung zu Art. 83 § 3 RVOrgG sind im Auskunfts- und Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund rund 1.700 Beschäftigte (umgerechnet in Vollzeitarbeitskräfte) tätig, die weit überwiegend mit Aufgaben der Auskunft und Beratung, teilweise aber auch mit anderen Aufgaben befasst sind. Nach Art. 83 § 3 Abs. 1 und 2 RVOrgG gehen nur diejenigen Beschäftigten auf den für die jeweilige Auskunfts- und Beratungsstelle zuständigen Regionalträger über, die zuletzt Aufgaben im Auskunfts- und Beratungsdienst wahrgenommen haben und gemäß § 3 Abs. 4 bestimmt werden.</p> <p>Die Aufgaben im Auskunfts- und Beratungsdienst sind unter Ziffer 1 (s. o.) definiert.</p> <p>Unter zuletzt ist der letzte individuelle Arbeitstag des Beschäftigten vor dem Übergang der jeweiligen Auskunfts- und Beratungsstelle zu verstehen. Dies gilt entsprechend für Beschäftigte, die im Zeitpunkt des Übergangs beurlaubt sind, sich im Erziehungsurlaub befinden oder ihren Wehr- bzw. Zivildienst leisten.</p> <p>Wahrgenommen werden Aufgaben im Auskunfts- und Beratungsdienst, wenn der Beschäftigte auf Dauer mit diesen Aufgaben betraut ist und seinen Dienstsitz am Ort der Auskunfts- und Beratungsstelle hat. Dies gilt für Beraterinnen und Berater, Leitungspersonal und Assistenz, sowie Mitarbeiter/innen mit qualitätssichernden Aufgaben, Besuchersteuerung einschließlich Telefondienst, Post und Registratur.</p> <p>Die Zuständigkeit der Regionalträger für die jeweilige Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund und deren Personal ergibt sich aus deren regionaler Zuständigkeit. Für die heute regionalträgerübergreifend zuständigen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund erarbeiten die beteiligten Rentenversicherungsträger vor dem Übergang Lösungen.</p>

2.2. Umsetzung des Personalübergangs

Vor dem Übergang werden die Regionalträger die haushaltsrechtlichen und haushaltstechnischen Voraussetzungen sicherstellen.

2.2.1 Besoldung, Vergütung	
<ul style="list-style-type: none">• Besoldung / Vergütung der Beschäftigten	<p>Hinsichtlich der Übernahme der Besoldung/Vergütung der übergehenden Beschäftigten ist ein stufenweises Vorgehen vorgesehen:</p> <p><u>Stufe 1 – Besoldung/Vergütung zum Zeitpunkt des Übergangs</u> Was die Besoldung/Vergütung der in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund Beschäftigten zum Zeitpunkt des Übergangs auf den jeweiligen Regionalträger angeht, wird davon ausgegangen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die Funktionen der Beamten sachgerecht bewertet und den jeweiligen Ämtern zugeordnet worden sind. Die Bewertung der Funktionen basiert auf den Tätigkeitsbeschreibungen für die Beschäftigten.- die Tätigkeiten der Arbeitnehmer den Merkmalen der jeweiligen Vergütungsgruppen entsprechen und Bestandteil der tarifvertraglichen Vergütungsordnung sind. <p>Der Übergang der in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund Beschäftigten erfolgt daher grundsätzlich mit der aktuellen Besoldung/Vergütung zum Zeitpunkt des Übergangs. Die Regionalträger müssen die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür schaffen, insbesondere die erforderlichen Planstellen einrichten.</p> <p><u>Stufe 2 – Bewertung und Zuordnung der Aufgaben nach Übergang</u> Die Besoldung und Vergütung nach dem Übergang der Beschäftigten auf den jeweiligen Regionalträger richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften und Tarifverträgen.</p> <p>In diesem Rahmenkonzept werden die in den Auskunfts- und Beratungsstellen in der Regel anfallenden Aufgaben festgelegt, siehe oben. Darüber hinaus kann die Deutsche Rentenversicherung Bund gem. § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB VI Grundsätze der Aufgabenzuordnung und der Organisation der Auskunfts- und Beratungsstellen beschließen.</p> <p>Darauf aufsetzend sind von den Regionalträgern gem. § 18 BBesG die Funktionen der Beamten und gem. § 22 BAT die Tätigkeiten der Arbeitnehmer im Auskunfts- und Beratungsdienst nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Bei der Bewertung sind weiter auch die den betreffenden Stellen zugewiesenen Funktionen zu berücksichtigen, welche nicht dem Auskunfts- und Beratungsbereich zuzuordnen sind (Mischarbeitsverhältnisse).</p> <p>Bei den Regionalträgern sind die Funktionen im Auskunfts- und Beratungsdienst unterschiedlich, in den meisten Fällen niedriger bewertet (Bes.Gr. A 9/A 10 BBesO, Vb/IVb BAT) als bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Bes.Gr. A 10/A 11 BBesO, IVa BAT). Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Aufgaben, die nicht zum originären Aufgabenbereich der Auskunfts- und Beratungsstellen gehören, anderen Bereichen zugeordnet sind.</p>

	<p>Deshalb ist es erforderlich, dass die Regionalträger nach dem Übergang die Funktionen mit dem neuen Aufgabenzuschnitt bewerten und Ämtern zuordnen. Danach entscheiden die Regionalträger, ob Konsequenzen aus den Vorschriften der §§ 130, 18 BRRG und Art. 83 § 4 Abs. 3 RVOrgG zu ziehen sind.</p> <p><u>Stufe 3 – Umsetzung der Bewertung und Zuordnung</u></p> <p>Als haushaltsrechtliche Alternativen im Rahmen der Umsetzung des Übergangs für den Fall, dass eine Verwendung im bisherigen Amt bzw. mit der bisherigen Tätigkeit nicht möglich ist, kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Beamten die Rückstufung mit dynamischer Ausgleichszulage bzw. bei Arbeitnehmern die Herabgruppierung nach einer Änderungskündigung mit dynamischer Ausgleichszulage, §§ 130, 18 BRRG, Art. 83 § 4 Abs. 3 RVOrgG oder - die Beibehaltung der aktuellen Besoldung/Vergütung mit entsprechendem KU-Vermerk an der jeweiligen Planstelle, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Verfahrensweise mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben insbesondere zum Stellenkegel und zu den Stellenobergrenzen in Einklang gebracht werden kann. Hierbei ist die nach § 26 BBesG einzuhaltende Obergrenze für Beförderungsämtler zu beachten. Danach dürfen z. B. höchstens 30 % aller Planstellen des gehobenen Dienstes für die Bes.Gr. A 11 BBesO ausgewiesen werden, es sei denn, die zuständige Landesregierung macht von ihrer Ermächtigung Gebrauch und legt abweichende Obergrenzen fest. Hierzu sind daher vorab Abstimmungen mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden notwendig. Für die Bes.Gr. A 9 und A 10 gelten keine Obergrenzen.
<ul style="list-style-type: none"> • Fortgeltung der Zeitaufstiege (Bewährungs-, Fallgruppen-, Funktionsaufstiege) 	<p>Mit dem Übergang auf den jeweiligen Regionalträger entfallen die Möglichkeiten der „Durchstufung“, da die Regionalträger weder entsprechende Arbeitsplätze noch Planstellen vorhalten, die eine Durchstufung erlauben. Die Besoldung und Vergütung nach Übergang der Beschäftigten auf den jeweiligen Regionalträger richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften und Tarifverträgen.</p> <p>Im Übrigen ist für die Arbeitnehmer durch eine Neugestaltung der Vergütungsordnung mit neuen Entgeltgruppen, Leistungs- und Erfahrungsstufen der Wegfall der leistungsunabhängigen Zeitaufstiege mit entsprechendem Übergangsrecht vorgesehen. Vergleichbares sehen die Eckpunkte für eine Reform des Beamtenrechts vor, die 2006/07 wirksam werden soll. Dementsprechend bedarf es keiner eigenständigen Übergangsregelung für die Beschäftigten der Auskunfts- und Beratungsstellen.</p>

2.2.2 Übergang von Beamtinnen/Beamten

<ul style="list-style-type: none">• Eintritt in den Dienst des Regionalträgers (§§ 128, 129 BRRG)	<p>Die Mitteilung bezüglich der Übernahme erteilt die aufnehmende Stelle nach §§ 128, 129 BRRG. Der Zeitpunkt des Übergangs muss zwischen Bundes- und Regionalträger abgestimmt werden und sollte grundsätzlich einheitlich für alle aktiven Beschäftigten der Auskunfts- und Beratungsstellen im Bereich des jeweiligen Regionalträgers gelten. Rechtsgrundlage für den Übergang ist Art. 83 § 3 Abs. 1 RVOrgG i.V.m. dem BRRG.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Übergangs beurlaubte Beschäftigte der Auskunfts- und Beratungsstellen bleiben zunächst beim Bundesträger und wechseln erst bei tatsächlicher Dienstaufnahme.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Fortgeltung von Bundesrecht (Arbeitszeit, Sonderzuwendung, Urlaub, Beihilfe, § 72 a Abs. 7 BBG/ EItZV– Krankenfürsorge/ Beihilfe während Beurteilung, Laufbahnrecht, Sonderurlaub, Reisekostenrecht, Teilzeit-, Altersteilzeitregelung, Jubiläumszuwendung)	<p>Nach dem Übergang müssen die für den aufnehmenden Regionalträger geltenden Vorschriften Anwendung finden (§ 18 Abs. 4 BRRG).</p> <p>Arbeitszeitsalden bis zu 8 Std. können mit zum neuen Dienstherrn übernommen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Inhalt der Dienstverhältnisse / Verwendung entsprechend Bedeutung und Inhalt des bisherigen Amtes, „Rückstufung“ (§ 130 Abs. 1 BRRG)	<p>Grundsätzlich erfolgt der Übergang im bisherigen Amt nach § 130 Abs. 1 S. 1 BRRG.</p> <p>Danach prüfen die Regionalträger, ob eine Verwendung entsprechend der Bewertung der Auskunfts- und Beratungsfunktionen möglich ist oder ggf. Konsequenzen nach § 130 Abs. 1 S. 2 BRRG und Art. 83 § 4 Abs. 3 RVOrgG gezogen werden sollen. Siehe hierzu Ziffer 2.2.1, erster Punkt.</p> <p>Im Fall der Rückstufung ist eine dynamische und ruhegehaltstfähige Ausgleichszulage zu zahlen, § 13 Abs. 1 BBesG.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Dienstszitz / Einsatzort nach Übergang	<p>Die übernommenen Beschäftigten werden grundsätzlich am bisherigen Dienstort weiterverwendet. Ist dies nicht möglich, gelten für die übernommenen Beschäftigten die Regeln, die auch für die eigenen Beschäftigten des jeweiligen Regionalträgers gelten. Auch zu Gunsten der eigenen Beschäftigten der Regionalträger können keine Dienstortgarantien abgegeben werden. Ist ein Einsatz am bisherigen Dienstort nicht möglich, ist jeweils eine Einzelfallprüfung notwendig. Soweit hierbei die Dauer des Dienstverhältnisses von Bedeutung ist, gelten die bei der BfA/ Deutschen Rentenversicherung Bund verbrachten Zeiten als bei dem jeweiligen Regionalträger verbracht (Art. 83 § 3 Abs. 3 RVOrgG).</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen vom Übergang (Freistellungsphase der ATZ, Beurlaubung bis zum Ruhestand) 	<p>Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und bis zum Ruhestand Beurlaubte treten nicht mit über. Im übrigen treten die sonstigen zum Zeitpunkt des Übergangs der Auskunfts- und Beratungsstellen Beurlaubten mit der tatsächlichen Wiederaufnahme der Beschäftigung über (Art. 83 § 3 Abs. 1 u. 4 RVOrgG).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Mitnahme der Versorgungsrücklage 	<p>Die Versorgungsrücklage bleibt unberührt. Die Verteilung der Versorgungslast ist in § 107b BeamtVG geregelt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilungssystem 	<p>Aus Anlass des Übergangs werden keine Beurteilungen erstellt. Nach dem Übergang soll spätestens nach Ablauf eines Jahres eine Beurteilung auf der Grundlage des Beurteilungssystems des jeweiligen Regionalträgers erfolgen.</p> <p>Im Falle der Bewerbung von Beschäftigten der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund bei einem Regionalträger vor erfolgtem Übergang wird vor dem Hintergrund der Vereinbarung zwischen der BfA und den LVA'en zum Übergangszeitraum (Anlage 4) die Vergleichbarkeit der Beurteilung der BfA/Deutschen Rentenversicherung Bund mit dem Beurteilungssystem des Regionalträgers hergestellt.</p>

<h3>2.2.3 Übergang von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern</h3>	
<ul style="list-style-type: none"> • Eintritt der Regionalträger in die Arbeitsverhältnisse 	<p>Die Mitteilung bezüglich der Übernahme erteilt die aufnehmende Stelle. Der Zeitpunkt des Übergangs muss zwischen Bundes- und Regionalträger abgestimmt werden und sollte grundsätzlich einheitlich für alle aktiven Beschäftigten der Auskunfts- und Beratungsstellen im Bereich des jeweiligen Regionalträgers gelten. Rechtsgrundlage für den Übergang ist Art. 83 § 3 Abs. 2 RVOrgG.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Übergangs beurlaubte Beschäftigte der Auskunfts- und Beratungsstellen bleiben zunächst beim Bundesträger und wechseln erst bei tatsächlicher Dienstaufnahme.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt der Arbeitsverträge 	<p>Aus Anlass des Übergangs werden keine neuen Arbeitsverträge abgeschlossen. Die nach dem Nachweisgesetz erforderlichen Festlegungen werden im Übernahmeschreiben getroffen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Fortgeltung von Tarifrecht (Arbeitszeit, Vergütung, jährliche Zuwendung, Urlaub, Beihilfe, Arbeitsbefreiung, Reisekosterecht, Teilzeit-, Alters- 	<p>Gem. Art. 83 § 4 Abs. 2 RVOrgG gilt nach dem Übergang das Tarifrecht des aufnehmenden Regionalträgers. Sollten im Zeitpunkt des Übergangs beim Bundesträger und den Regionalträgern unterschiedliche Vergütungssysteme gelten, wird die TgDRV gebeten, Übergangs-/ Besitzstandsregelungen zu vereinbaren. Auf die zurzeit laufenden Tarifvertragsverhandlungen wird Bezug genommen.</p> <p>Arbeitszeitsalden bis zu 8 Std. können mit zum neuen Arbeitgeber über-</p>

<p>teilzeitregelung, Jubiläumszuwendung, zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung)</p>	<p>nommen werden.</p>
<p>• Inhalt der Arbeitsverhältnisse / Verwendung entsprechend Bedeutung und Inhalt der bisherigen Tätigkeit (analog § 130 Abs. 1 BRRG) Herabgruppierung (Art. 83 § 4 Abs. 3 RV OrgG)</p>	<p>Grundsätzlich erfolgt der Übergang in der bisherigen Eingruppierung. Danach prüfen die Regionalträger, ob eine Verwendung entsprechend der Bewertung der Auskunfts- und Beratungsfunktionen möglich ist oder ggf. Konsequenzen nach Art. 83 § 4 Abs. 3 RVOrgG gezogen werden sollen. Siehe hierzu Ziffer 2.2.1, erster Punkt.</p> <p>Im Fall der Herabgruppierung nach Änderungskündigung ist eine dynamische Ausgleichszulage zu zahlen, Art. 83 § 4 Abs. 3 Satz 1 RVOrgG.</p>
<p>• Dienstszitz / Einsatzort nach Übergang</p>	<p>Die übernommenen Arbeitnehmer werden grundsätzlich am bisherigen Einsatzort weiterverwendet. Ist dies nicht möglich, gelten für die übernommenen Arbeitnehmer die Regeln, die auch für die eigenen Beschäftigten des jeweiligen Regionalträgers gelten. Auch zu Gunsten der eigenen Beschäftigten der Regionalträger können keine Dienstortgarantien abgegeben werden. Ist ein Einsatz am bisherigen Einsatzort nicht möglich, ist jeweils eine Einzelfallprüfung notwendig. Soweit hierbei die Dauer des Arbeitsverhältnisses von Bedeutung ist, gelten die bei der BfA/Deutschen Rentenversicherung Bund verbrachten Zeiten als bei dem jeweiligen Regionalträger verbracht (Art. 83 § 3 Abs. 3 RVOrgG).</p>
<p>• Ausnahmen vom Übergang (z. B. Freistellungsphase der ATZ)</p>	<p>Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit treten nicht mit über.</p> <p>Im übrigen treten die sonstigen zum Zeitpunkt des Übergangs der Auskunfts- und Beratungsstellen Beurlaubten mit der tatsächlichen Wiederaufnahme der Beschäftigung über (Art. 83 § 3 Abs. 1 u. 4 RVOrgG)</p>
<p>• Beurteilungssystem</p>	<p>Aus Anlass des Übergangs werden keine Beurteilungen erstellt. Nach dem Übergang soll spätestens nach Ablauf eines Jahres eine Beurteilung auf der Grundlage des Beurteilungssystems des jeweiligen Regionalträgers erfolgen.</p> <p>Im Falle der Bewerbung von Beschäftigten der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund bei einem Regionalträger vor erfolgtem Übergang wird vor dem Hintergrund der Vereinbarung der BfA und der LVA'en zum Übergangszeitraum (Anlage 4) die Vergleichbarkeit der Beurteilung der BfA/ Deutschen Rentenversicherung Bund mit dem Beurteilungssystem des Regionalträgers hergestellt.</p>

2.2.4 Weitere Themen zum Personalübergang

<ul style="list-style-type: none"> • Fortgeltung der Rechtsstellung der „West-Angestellten“ im Tarifgebiet Ost (Hinweis der Deutschen Rentenversicherung Bund: Entspricht der BAG-Rechtsprechung zu den diesbezüglichen tariflichen Regelungen, die auch auf Beschäftigte der Regionalträger Anwendung finden) 	<p>Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer in den Auskunfts- und Beratungsstellen in den neuen Bundesländern, die bis zum Übergang nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge des Tarifgebiets Ost erfasst werden, finden die Tarifverträge des Tarifgebiets West mit den diesen ändernden und ergänzenden Vorschriften weiterhin Anwendung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Fortgeltung von Vereinbarungen zu Beurlaubungen, Teilzeit (Umfang, Lage, Befristung) und ATZ (zugrunde liegende Arbeitszeit) 	<p>Zurzeit des Übergangs beurlaubte Beschäftigte wechseln erst bei tatsächlicher Beschäftigungsaufnahme. Bescheide über die Bewilligung von (Alters-)Teilzeit behalten auch nach dem Übergang unverändert ihre Gültigkeit. Der jeweils zuständige Regionalträger tritt in die mit Arbeitnehmern getroffenen Vereinbarungen über (Alters-)Teilzeitarbeit ein. Sämtliche in diesem Zusammenhang mit der BfA/Deutschen Rentenversicherung Bund vereinbarten Befristungen und Rückkehrtermine lassen die Regionalträger gegen sich gelten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Fortgeltung von Dienstvereinbarungen 	<p>Art. 83 § 4 Abs. 5 RVOrgG bezieht sich ausschließlich auf Dienst-/ Betriebsvereinbarungen im Bereich des Bundesträgers. Daraus ergibt sich, dass für übergegangene Beschäftigte die Dienstvereinbarungen des Regionalträgers gelten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Fortgeltung von Darlehensverträgen 	<p>Darlehensverträge zwischen einzelnen Beschäftigten und der BfA/ Deutschen Rentenversicherung Bund bleiben vom Übergang unberührt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bleibt Darlehensgeber bis zur endgültigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Rechte der schwerbehinderten Menschen (Fortgeltung der Rahmenintegrationsvereinbarung) 	<p>Die TgDRV hat eine Musterintegrationsvereinbarung beschlossen und den Rentenversicherungsträgern zur Übernahme empfohlen. Die Regionalträger werden die Rahmenintegrationsvereinbarung der BfA/Deutschen Rentenversicherung Bund vom 01.04.2002 und deren Fortgeltung prüfen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von Qualifikationsnach- 	<p>Von der BfA/Deutschen Rentenversicherung Bund ausgestellte Prüfungszeugnisse, Prüfungsbescheinigungen und sonstige Fortbildungs- und Qualifizierungsnachweise, die Grundlage der aktuellen Besoldung/</p>

weisen	Vergütung sind, werden von den Regionalträgern anerkannt.
<ul style="list-style-type: none"> • Integration der Beschäftigten nach Übergang 	<p>Die Beschäftigten werden ab dem Personalübergang vollständig in die Organisation der Regionalträger integriert. Hierzu werden bei den Regionalträgern ggf. Informations- und oder Schulungsveranstaltungen durchgeführt.</p> <p>Nach dem Übergang unterliegen die Beschäftigten in den Auskunfts- und Beratungsstellen dem Weisungsrecht des für die jeweilige Auskunfts- und Beratungsstelle zuständigen Regionalträgers sowie den bei diesem geltenden Ordnungs-, Verhaltens- und Beurteilungsregelungen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Stellenbesetzungen vor und nach Übergang / Teilnahme an Stellenausschreibungen, auch für übrige Bereiche der Regionalträger und für die Deutsche Rentenversicherung Bund 	<p>Bis zum Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der dort Beschäftigten auf die Regionalträger erfolgt die Nachbesetzung freier bzw. frei werdender Planstellen auf der Grundlage der mit der Vereinbarung der BfA und der LVA'en zum Übergangszeitraum getroffenen Absprachen, Anlage 4. Während des Übergangszeitraums können sich auch Beschäftigte der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund auf ausgeschriebene Planstellen der Regionalträger in deren Auskunfts- und Beratungsstellen bewerben.</p> <p>Über die Wiederbesetzung freier bzw. frei werdender Planstellen in den übergegangenen Auskunfts- und Beratungsstellen entscheidet der jeweilige Regionalträger.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt des Übergangs 	Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Bund werden sich über den Zeitpunkt des Übergangs jeweils verständigen.
<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten einschließlich Reisekosten 	Ab Übergang sind die Regionalträger jeweils für die Zahlung der Bezüge und die Personalkosten zuständig. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel werden bei der Ermittlung und Verteilung des Budgets der Verwaltungs- und Verfahrenskosten der Regionalträger entsprechend berücksichtigt.
<ul style="list-style-type: none"> • Reisekostenrechtliche Angelegenheiten, - Bahncard - Anerkennung privater eigener KfZ zur dienstlichen Verwendung 	<p>Die hiermit zusammenhängenden Fragestellungen richten sich vorrangig nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen insbesondere zu Reisekosten, zur Kfz-Nutzung und den hiermit zusammenhängenden Entschädigungen.</p> <p>Diese Fragen sind vorrangig von den jeweiligen Regionalträgern zu klären.</p> <p>Inwieweit die von der BfA/Deutschen Rentenversicherung Bund ausgesprochenen „Anerkennungen priv.eig. KfZ zur dienstlichen Verwendung“ übernommen werden können, bedarf der Klärung in bilateralen Gesprächen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialverträglichkeit der Umsetzung 	Die Übergangsregelungen des Art. 83 RVOrgG tragen der Bedeutung der sozialverträglichen Umsetzung der Org.-Reform Rechnung.

• **Personalräte
in den
Auskunfts-
und Bera-
tungsstellen
(Art. 83 § 4
Abs. 4 letzter
Satz RVOrgG)**

Von den 45 Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund sind aktuell 39 verselbständigte Dienststellen mit eigenen Personalvertretungen.

Nach Art. 83 § 4 Abs. 4 Satz 5 RVOrgG bleiben die Personalvertretungen der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zur nächsten Personalratswahl bei dem jeweils zuständigen Regionalträger im Amt.

Zur Integration der Personalräte der Deutschen Rentenversicherung Bund in die Personalratsstruktur des jeweils aufnehmenden Regionalträgers bis zur nächsten Wahl wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Die Dienststellenleitungen und die Personalräte der Regionalträger arbeiten mit den übergegangenen Personalräten des Auskunfts- und Beratungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund vertrauensvoll zusammen.
- Die übergegangenen Personalräte des Auskunfts- und Beratungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund haben ein Informationsrecht gegenüber der Dienststellenleitung des Regionalträgers und gegenüber den Personalräten der Regionalträger.
- Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des jeweiligen übergegangenen Personalrates des Auskunfts- und Beratungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund (bzw. deren Vertreter) sollen zu den Sitzungen des Personalrates des Regionalträgers eingeladen werden.
- Bei den Regionalträgern, bei denen es mehr als drei Gremien übergegangener Personalräte des Auskunfts- und Beratungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund gibt, wählen diese Gremien insgesamt drei Vertreter, die zu den Sitzungen der Personalräte des Regionalträgers eingeladen werden.
- Die Personalratsvorsitzenden oder deren Vertreter sollen zu den Sitzungen des übergegangenen Personalrates des Auskunfts- und Beratungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund eingeladen werden.
- Die übergegangenen Personalräte des Auskunfts- und Beratungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund haben ein Anhörungsrecht bei den jeweiligen Dienststellenleitungen der Regionalträger sowie bei den Personalvertretungen der jeweiligen Regionalträger soweit Fragen und Entscheidungen anstehen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer übergegangenen Dienststelle betreffen.
- Aus Anlass von Personalratswahlen bei dem jeweiligen Regionalträger darf es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übergegangenen Auskunfts- und Beratungsstellen keine Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts geben.

Die Teilnahme an Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen des Regionalträgers wird einvernehmlich geregelt.

Mitglieder der Personalvertretungen der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund dürfen gegen ihren Willen nur dann in einen anderen Arbeitsbereich des Regionalträgers oder an einen anderen Dienort umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstli-

	chen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat, dessen Mitglied sie sind, der Umsetzung zugestimmt hat. Entsprechendes gilt für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen in den Auskunft- und Beratungsstellen.
--	---

2.3 Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen

Die nachfolgend aufgeführten Themen betreffen den Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen, deren Standorte, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund geschlossenen Mietverträge, der Ausstattung, etc..

Themen im Zusammenhang mit dem Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen	
<ul style="list-style-type: none">• Standorte	<p>Die Regionalträger entscheiden nach dem Übergang insbesondere unter wirtschaftlichen Aspekten, ob und in welchem Umfang Auskunfts- und Beratungsstellen an ihren bisherigen Standorten Bestand haben werden. Dies gilt sowohl für die bestehenden Auskunfts- und Beratungsstellen der Regionalträger als auch für die auf sie übergehenden Auskunfts- und Beratungsstellen.</p> <p>Auch wenn zu erwarten ist, dass an zahlreichen Standorten zumindest während der Laufzeit der bestehenden Mietverträge keine lokalen Veränderungen vorgenommen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. an Standorten, an denen bisher zwei Auskunfts- und Beratungsstellen existieren, insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Zusammenführung zu einer Auskunfts- und Beratungsstelle stattfinden wird. Mehrere Dienststellen und Sprechtage an einem Standort können hingegen dann sinnvoll sein, wenn jede Einrichtung für sich ausgelastet ist und wirtschaftlich betrieben werden kann. Dies dürfte vor allem auf Ballungszentren zutreffen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Logo, Beschriftung, Namensgebung	<p>Der Empfehlung des Vorstands des VDR in seiner Sitzung am 01. August 2005, in den Auskunfts- und Beratungsstellen das neue Logo einheitlich ohne Trägerbezug, d. h. in der Form „Deutsche Rentenversicherung - Auskunfts- und Beratungsstelle“ zu verwenden, wird gefolgt.</p> <p>Ob die Bezeichnung „Auskunfts- und Beratungsstelle“ dauerhaft als zeitgerecht angesehen werden kann oder ggfls. durch eine zeitgemäßere Namensgebung zu ersetzen ist, bleibt späteren Überlegungen vorbehalten.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Eintritt der Regionalträger in Mietverträge und sonstige Verträge, z. B. Wartung, Versorgung, Reinigung, etc.	<p>Die Regionalträger treten im Rahmen des Übergangs der Auskunfts- und Beratungsstellen grundsätzlich in die von der Deutschen Rentenversicherung Bund für ihre Auskunfts- und Beratungsstellen geschlossenen Mietverträge und sonstigen Verträge, wie z. B. für die Versorgung, Reinigung und Wartung, ein, soweit sie für den Betrieb der Auskunfts- und Beratungsstellen notwendig sind. Die jeweiligen Vertragspartner werden rechtzeitig vor dem Übergang hierüber informiert.</p> <p>Nach dem Übergang sind die jeweiligen Regionalträger allein für die Fortführung der Verträge, wie z. B. Vertragsverlängerung, Anpassung einzelner Verträge, ggfls. auch vorzeitige Kündigung einzelner Verträge, verantwortlich.</p> <p>Soweit die Deutsche Rentenversicherung Bund nach dem Übergang Flächenbedarf z. B. für Beschäftigte des Prüfdienstes, ihre Reha-Fachberater, die Durchführung von Widerspruchsausschusssitzungen hat, kann dieser auf der Grundlage entsprechender Absprachen mit dem jeweiligen Regionalträger in den übergegangenen Auskunfts- und Beratungsstellen und/oder anderen Gebäuden des Regionalträgers zur Verfügung gestellt werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung, zurzeit (u.a. EDV, geleaste Kopiergeräte), künftig (Mindeststandard), barrierefrei für Versicherte, Rentner, Kunden, Mitarbeiter/innen mit Behinderung 	<p>Das in den Auskunftsstellen und Beratungsstellen zum Zeitpunkt des Übergangs vorhandene Inventar sowie die Ausstattung gehen grundsätzlich auf den jeweiligen Regionalträger über. Im Rahmen bilateraler Absprachen ist im Einzelfall festzulegen, welche Ausstattung und welches Inventar nicht übernommen werden soll bzw. für welche Gegenstände kein Bedarf und keine Verwendung bestehen. Ein Wertausgleich gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund findet grundsätzlich statt, d. h. im Regelfall sollte der Restbuchwert lt. Anlagenbuchhaltung erstattet werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt den Regionalträgern Aufstellungen über die Anlagegüter, deren Restbuchwerte und die jeweiligen Anschaffungsjahre zur Verfügung. Dieser Punkt ist ggfls. auch im Rahmen der Kostenverlagerung und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Auswirkungen, s. o., zu behandeln. Einzelheiten hierzu sollten bilateral geklärt werden.</p> <p>Vorbehaltlich künftig noch festzulegender Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung für die Auskunftsstellen und Beratungsstellen legen die jeweiligen Regionalträger die für ihre Auskunftsstellen und Beratungsstellen maßgebenden Standards fest.</p> <p>Die Anforderungen der Barrierefreiheit sind für alle Rentenversicherungsträger in gleicher Weise verbindlich und werden von diesen beachtet und umgesetzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungseigene Kfz 	<p>Verwaltungseigene Kfz, die von den Auskunftsstellen und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund vor Ort genutzt werden, können grundsätzlich, nach Bewertung wie Inventar, übernommen werden. Die konkreten Absprachen hierzu sind mit den jeweiligen Regionalträgern zu treffen.</p>

2.4 Weitere organisatorische Fragen zur Integration der Auskunfts- und Beratungsstellen durch die Regionalträger

Weitere organisatorische Fragen	
<ul style="list-style-type: none"> • Strukturen 	<p>Die Integration der übergehenden Auskunfts- und Beratungsstellen in die bestehende Aufbauorganisation und in die vorhandenen Strukturen des aufnehmenden Regionalträgers ist Aufgabe des jeweiligen Regionalträgers.</p> <p>Zur Integration der übergegangenen Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund siehe oben Ziffer 2.2, siebter Punkt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Verfahrensabläufe 	<p>Die übergehenden Auskunfts- und Beratungsstellen übernehmen die Arbeits- und Verfahrensabläufe des aufnehmenden Regionalträgers.</p> <p>Als Anlaufstelle für jeden Kunden der Deutschen Rentenversicherung, der unbeschadet seiner Trägerzugehörigkeit beraten und betreut wird, Anträge, z. B. auf Kontenklärung, sowie Leistungsanträge stellen kann, erfüllen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung auch eine Servicefunktion für die Sachbearbeitungsbereiche der jeweiligen Rentenversicherungsträger. Die Anlage 1 vermittelt eine Übersicht über wesentliche Arbeitsabläufe in den Auskunfts- und Beratungsstellen mit Schnittstellen zur Sachbearbeitung.</p> <p>Mit dem Ziel, den Service sowohl für die Kunden als auch die Sachbearbeitungsbereiche weiter zu optimieren, werden die Rentenversicherungsträger die Arbeits- und Verfahrensabläufe in den Auskunfts- und Beratungsstellen gemeinsam kontinuierlich überprüfen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Standards 	<p>Die fachlichen Standards stimmen überein. Sie werden im Rahmen der kontinuierlichen Optimierung weiterentwickelt.</p> <p>Eine entsprechende Übersicht der wesentlichen fachrechtlichen Standards ist als Anlage 2 beigefügt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • EDV-Unterstützung im Bereich Auskunfts- und Beratungsdienst 	<p>Nach dem Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund auf die Regionalträger kommt in dem von den Regionalträgern unterhaltenen Dienststellennetz nur ein EDV-System zum Einsatz. Bis zum erfolgreichen Abschluss der Bestrebungen zur Zusammenführung der beiden Programmsysteme AKIT-GRVS und rvGlobal zu einem gemeinsamen System für die Deutsche Rentenversicherung mit dem Ziel, bis spätestens Ende 2010 nur noch ein Programmsystem einzusetzen, ist dies das bei den Regionalträgern eingesetzte System AKIT-GRVS. Ein zeitweiser Parallelbetrieb beider Systeme scheidet aus.</p> <p>Für die Zeit bis zur Realisierung des gemeinsamen neuen IT-Systems der Deutschen Rentenversicherung ist die Verfügbarkeit des hierzu notwendigen Dialogisierungsverfahrens (Dialogisierung Stufe 4 mit Erweiterungen und „Rückweg“) herzustellen. Ein entsprechender Auftrag ist an die zuständigen Gremien zu adressieren.</p>

	<p>Der Abgleich der Funktionalitäten beider Systeme, AKIT GRVS und rvGlobal, hat ergeben, dass beide Systeme bereits aktuell über vergleichbare, übereinstimmende Funktionalitäten verfügen. Die Regionalträger stellen sicher, dass auch künftig eine optimale Betreuung aller Kunden, Versicherten und Rentner in den Auskunfts- und Beratungsstellen erfolgt.</p> <p>Die Anlage 3 vermittelt eine Übersicht über die gemeinsamen IT - Standards.</p>
--	---

3. Auskunft- und Beratungseinrichtungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See																			
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgangspunkt 	<p>Ausgangspunkt der gemeinsamen Absprache ist § 131 SGB VI, wonach die Regionalträger in der allgemeinen Rentenversicherung für den Bereich der Auskunft und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung unterhalten. Nach der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift können die Bundesträger an ihren jeweiligen Standorten die ihnen obliegenden Auskunft- und Beratungspflichten nach den §§ 13 – 16 SGB I erfüllen. Dies ist auch bei der wirtschaftlichen Ausgestaltung des regionalen Dienststellennetzes zu berücksichtigen.</p> <p>Nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten sind unter Standorten der Bundesträger nicht sämtliche Standorte einschließlich Kliniken, Geschäftsstellen, Auskunft- und Beratungsstellen, zu verstehen, sondern nur die Standorte der Hauptverwaltungen und vergleichbarer Verwaltungsstellen bzw. -einheiten. Derartige Standorte der Deutschen Rentenversicherung Bund sind Berlin, Gera, Stralsund, Brandenburg/Havel. Hier sind im Vorfeld bilaterale Klärungen und Absprachen mit den zuständigen Regionalträgern erforderlich.</p>																		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben nach §§ 13 – 16 SGB I 	<p>Die Übertragung des für die Standorte der Deutschen Rentenversicherung Bund gemeinsam erzielten Ergebnisses auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See führt – so die gemeinsame Auffassung - dazu, dass sie an folgenden Standorten die ihr obliegenden Auskunft- und Beratungspflichten nach den §§ 13 – 16 SGB I erfüllen kann, wobei Übereinstimmung besteht, dass die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See keine neuen Standorte schaffen wird, an denen sie Aufgaben im Sinne der §§ 13 – 16 SGB I erfüllen wird :</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td>- Bochum</td> <td>- Hamburg</td> <td>- Münster</td> </tr> <tr> <td>- Berlin</td> <td>- Hannover</td> <td>- Rosenheim</td> </tr> <tr> <td>- Bergheim</td> <td>- Karlsruhe</td> <td>- Saarbrücken</td> </tr> <tr> <td>- Chemnitz</td> <td>- Kassel</td> <td>- Wuppertal</td> </tr> <tr> <td>- Cottbus</td> <td>- Moers</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Frankfurt/Main</td> <td>- München</td> <td></td> </tr> </table> <p>Auch hinsichtlich dieser Standorte sind im Vorfeld bilaterale Klärungen und Absprachen mit den zuständigen Regionalträgern erforderlich.</p> <p>Die außerhalb der oben genannten Standorte bestehenden knappschaftlichen Auskunft- und Beratungseinrichtungen nehmen neben ihren Aufgaben im Bereich der knappschaftlichen Krankenversicherung auch Auskunft- und Beratungsaufgaben im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung wahr. Der Betrieb von Auskunft- und Beratungsstellen im Bereich der allgemeinen Rentenversicherung ist mit Blick auf § 131 SGB VI hingegen eine ausschließliche Aufgabe der Regionalträger. Hieran hat sich auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei der Bemessung ihrer Beraterkapazitäten zu orientieren.</p>	- Bochum	- Hamburg	- Münster	- Berlin	- Hannover	- Rosenheim	- Bergheim	- Karlsruhe	- Saarbrücken	- Chemnitz	- Kassel	- Wuppertal	- Cottbus	- Moers		- Frankfurt/Main	- München	
- Bochum	- Hamburg	- Münster																	
- Berlin	- Hannover	- Rosenheim																	
- Bergheim	- Karlsruhe	- Saarbrücken																	
- Chemnitz	- Kassel	- Wuppertal																	
- Cottbus	- Moers																		
- Frankfurt/Main	- München																		

4. Gemeinsame Vorgehensweise während der Übergangszeit

Die von den Geschäftsführern der Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unterzeichnete Vereinbarung zur abgestimmten Vorgehensweise bis zum Übergang von Aufgaben und Personal der Deutschen Rentenversicherung Bund auf die Regionalträger im Bereich der Auskunft- und Beratungsstellen ist als Anlage 4 beigefügt.

5. Anlagen des Rahmenkonzepts

- **Anlage 1:** Wesentliche Arbeitsabläufe mit Schnittstellen zur Sachbearbeitung
- **Anlage 2:** Wesentliche fachrechtliche Standards
- **Anlage 3:** Wesentliche IT - Standards
- **Anlage 4:** Vereinbarung zur abgestimmten Vorgehensweise bis zum Übergang von Aufgaben und Personal der Auskunft- und Beratungsstellen

Anlage 1
zum Rahmenkonzept i. S. d. Art. 83 § 3 RVOrgG

Wesentliche Arbeitsabläufe mit
Schnittstellen zur Sachbearbeitung

Wesentliche Arbeitsabläufe mit Schnittstellen zur Sachbearbeitung

1. Anruf des Kunden zwecks Sachstandsanfrage

Sofern möglich, Weiterleitung des Telefonats an die Sachbearbeitung, ansonsten

- Rückrufvereinbarung mit dem Kunden,
- tel. Anfrage beim zuständigen Sachbearbeiter (auch wenn der jeweilige Regionalträger nicht aktueller Kontoführer ist),
- erhält der Kunde den Rückruf vom zuständigen Sachbearbeiter.

2. Besuch des Kunden in der Anmeldung bzw. Kurzberatung

2.1 zwecks amtlicher Bestätigungen

Vermerke, dass die Kopie mit dem vorgelegten Original übereinstimmt, sollen durch den Anmeldebereich erfolgen, soweit die Gegebenheiten dies zulassen.

Grundsätzlich soll eine Beratung erfolgen. Falls auf Wunsch des Versicherten keine Beratung erfolgt oder lediglich ein Antrag abgegeben wird, ist der Vorgang durch einen Eingangsstempel kenntlich zu machen und an die zuständige Sachbearbeitung weiterzuleiten.

In den Fällen, in denen in Formularen/Vordrucken/Anträgen lediglich eine offizielle Bestätigung vorgesehen ist, reicht ein Bestätigungsvermerk (z. B. Antrag auf Kindererziehungszeiten, Geburtsdatum des Kindes) mit Stempel aus. In allen anderen Fällen ist eine Kopie mit Übereinstimmungsvermerk erforderlich.

In den Fällen, in denen eine nicht bestätigte Kopie eingereicht wird, soll es weiterhin im Ermessen des Sachbearbeiters liegen, eine Kopie mit Übereinstimmungsvermerk anzufordern. Der Kunde ist darauf hinzuweisen.

2.2 zwecks Abgabe von Anträgen oder sonstigen Poststücken ohne Beratung

Grundsätzlich soll eine Beratung erfolgen. Falls auf Wunsch des Versicherten keine Beratung erfolgt oder lediglich ein Antrag abgegeben wird, ist der Vorgang durch einen Eingangsstempel kenntlich zu machen und an die zuständige Sachbearbeitung weiterzuleiten.

3. Besuch des Kunden in der allgemeinen Beratung

3.1 zur Akteneinsicht

Akteneinsicht erfolgt in dem Auskunfts- und Beratungsbereich, auf Wunsch des Kunden bei den Gemeinde- bzw. Versicherungsämtern.

3.2 zwecks Sachstandsanfrage

Tel. Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter bis zur Klärung des Sachverhaltes (auch wenn der jeweilige Regionalträger nicht aktueller Kontoführer ist).

3.3 zur Abgabe einer Versicherung an Eides Statt bzw. zur Zeugeneinvernahme

Sofern die Versicherung an Eides statt bzw. Zeugeneinvernahme zugelassen wurde, kann die Erklärung durch berechtigte Mitarbeiter des Auskunftsbereichs und Beratungsbereichs aufgenommen werden.

3.4 mit Anliegen aus dem Bereich des zwischen- bzw. überstaatlichen Rechts

Grundsätzlich: Ausfüllen der E - Vordrucke im Auskunftsbereich und Beratungsbereich.

3.5 zur Ausstellung einer Bescheinigung über den frühestmöglichen Rentenbeginn

Es ist eine Rentenauskunft zu erstellen, auch wenn der angegangene Versicherungsträger nicht aktueller Kontoführer ist. Aus der Rentenauskunft sind alle für die BA benötigten Angaben ersichtlich. Es handelt sich um keinen Verwaltungsakt.

Ausnahme: Auf Wunsch des Versicherten wird auch der BA-Vordruck ausgestellt.

3.6 zur Stellung von Kontenklärungsanträgen, von Anträgen auf freiwillige bzw. Pflichtversicherung, zur Geltendmachung rentenrechtlicher Zeiten

Erstermittlungen sind im Rahmen der Vordruckbearbeitung von Antrag-Online vorzunehmen. Angestrebt wird die vollständige maschinelle Dokumentation der über Antrag-Online ausgelösten Erstermittlungen. Bis dahin sind die veranlaßten Erstermittlungen manuell in Antrag-Online zu dokumentieren. Darüber hinausgehende Ermittlungen werden nicht vorgenommen, insbesondere dann nicht, wenn der aufnehmende Träger nicht für den Kunden zuständig ist.

Sofern der Berater nach Abschluss des Beratungsgesprächs und als zuständiger Kontoführer die Ermittlung durchführt und das maschinelle Konto bis zur Bescheiderteilung ergänzt, weil dies durch die regionale Struktur so vorgesehen ist, findet diese Handlung außerhalb der Aufgabe "Auskunft und Beratung" statt.

Sollte eine vollständige Erledigung des beantragten Geschäftsprozesses im Rahmen der Beratung möglich sein (ohne weitere Anfragen/Ermittlungen), da aufgrund der vorgelegten Beweisunterlagen eine vollständige Speicherung, Ergänzung, Berichtigung im Versicherungskonto erfolgen kann, wird der Geschäftsprozess durch Mitarbeiter des Auskunftsbereichs und Beratungsbereichs dann vollständig erledigt werden, wenn eine aktuelle Kontoführung vorliegt und der Regionalträger dies heute schon so vorsieht. Alle Rentenversicherungsträger streben eine einheitliche Verfahrensweise in absehbarer Zeit an.

Ist der jeweilige Regionalträger nicht aktueller Kontoführer, erfolgt keine Dateneingabe und keine vollständige Erledigung des beantragten Geschäftsprozesses im Rahmen der Beratung durch Mitarbeiter des Auskunftsbereichs und Beratungsbereichs. Auch in diesem Fall wird die vollständige Speicherung, Ergänzung, Berichtigung ausschließlich durch den jeweils zuständigen Kontoführer vorgenommen. Die Auskunftsbereichs- und Beratungsstelle wird diesem die vom Versicherten/Kunden vorgelegten Beweisunterlagen – wie bisher – auf datenschutzkonformen Wegen zuleiten.

3.7 zur Rentenantragstellung, zur Stellung eines Antrags auf Beitragserstattung oder eines Beitragszuschusses

Erstermittlungen sind im Rahmen der Vordruckbearbeitung von Antrag-Online vorzunehmen. Angestrebt wird die vollständige maschinelle Dokumentation der über Antrag-Online ausgelösten Erstermittlungen. Bis dahin sind die veranlassten Erstermittlungen manuell in Antrag-Online zu dokumentieren. Darüber hinausgehende Ermittlungen werden nicht vorgenommen, insbesondere dann nicht, wenn der aufnehmende Träger nicht für den Kunden zuständig ist. Als zuständiger RV - Träger können die Mitarbeiter Ermittlungen (z. B. Vergabe einer VSNR, Anforderung von med. Unterlagen usw.) im Rahmen ihrer Organisationsstruktur und der personellen Ressourcen durchführen.

3.8 zur Ausstellung einer Rentenbezugsbescheinigung/eines Rentnerausweises

Eine Ausstellung erfolgt grundsätzlich in den Auskunfts- und Beratungsbereichen. Rentenbezugsbescheinigungen werden nicht für Fälle mit abgetrennten Rentenbeträgen ausgestellt

3.9 zur Stellung von Anträgen auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Beratung und Antragsaufnahme erfolgen im Auskunfts- und Beratungsbereich.

3.10 zur Stellung von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Antragsaufnahme erfolgt im Auskunfts- und Beratungsbereich.

3.11 zur Antragsaufnahme im Rahmen des SGB IX (Service-Stellen)

Die in der Service-Stelle aufgenommenen Anträge werden an die zuständigen Institutionen weitergeleitet.

3.12 zur Ausstellung einer Übergangsgeldbescheinigung für die Agentur für Arbeit

Die Bescheinigungen sind im Auskunfts- und Beratungsbereich auszustellen.

3.13 zur Beantragung eines Sozialversicherungsausweises

Die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises ist im Auskunfts- und Beratungsbereich des aktuellen Kontoführers zu veranlassen. Ansonsten Weitergabe an aktuellen Kontoführer.

3.14 zur Beantragung einer Versicherungsnummer

Die Vergabe einer Versicherungsnummer ist im Auskunfts- und Beratungsbereich zu veranlassen.

3.15 zur Mitteilung der Änderung der Adresse und/oder Bankverbindung (als Rentner)

Ausfüllen des Postrentendienst - Vordruckes und Weiterleitung an den Postrentendienst. Auf Wunsch des Kunden auch nur Aushändigung möglich. Weitergabe der Änderungsinformation an die KBS, falls KBS Kontoführer.

3.16 zur Mitteilung der Änderung des Namens und/oder der Adresse (als Nichtrentner)

Grundsätzlich Speicherung der Daten im Auskunfts- und Beratungsbereich bei aktueller Kontenführung. Ansonsten wie bisher Weiterleitung unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

3.17 zur mündlichen Stellung eines Rentenantrages

Vermerk über die mündliche Antragsaufnahme, Terminvergabe, Überwachung des Termins, einmalige Erinnerung mit erneutem Terminangebot und Hinweis auf Mitwirkungspflicht, dann Weiterleitung an die Sachbearbeitung bzw. an den kontoführenden Rentenversicherungsträger.

4. Schreiben des Kunden (auch E-Mails)

4.1 zur Mitteilung von Namens- und/oder Anschriftenänderungen

Eingabe der Namens- und/oder Anschriftenänderung unter Beachtung des Datenschutzes im Auskunftsbereich.

4.2 zur Klärung von Fachfragen

Bei allgemeinen Fachfragen schriftliche Erledigung unter Beachtung des Datenschutzes im Auskunftsbereich, ansonsten Beratungsangebot.

4.3 mit der Bitte um Zusendung von Unterlagen, z. B. VV, Infomaterial, etc.

Erledigung im Auskunftsbereich unter Beachtung des Datenschutzes.

4.4 durch Einwurf in den Hausbriefkasten

Ungeprüfte Weiterleitung mit entsprechendem Eingangsstempel an die zuständige Sachbearbeitung durch den Auskunftsbereich.

5. Kundenunabhängige Schnittstellen

5.1 Weiterleitung von Unterlagen an die Sachbearbeitung

Jede Auskunftsbereich und Beratungsstelle dient der Deutschen Rentenversicherung als Posteingangsstelle. Die hier eingehenden Poststücke werden unverzüglich (möglichst taggleich) an die zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet.

5.2 Antragsaufnahme

Eine Antragsaufnahme erfolgt in geeigneten Fällen maschinell (Antrag Online) im Auskunftsbereich.

- unbesetzt -

Anlage 2
zum Rahmenkonzept i. S. d. Art. 83 § 3 RVOrgG

Wesentliche fachrechtliche Standards

Wesentliche fachrechtliche Standards

Dargestellt wird das Ergebnis der Bestandsaufnahme zu den nachfolgenden Aufgabeninhalten mit Zuordnung der Aufgabenwahrnehmung nach deren Schwerpunkt i. S. der §§ 14, 15 und 16 SGB I. Das heißt, dass z. B. die Aufgabenwahrnehmung i. S. einer Beratung nach § 14 SGB I grundsätzlich sowohl eine Auskunft nach § 15 SGB I als auch eine qualifizierte Antragsaufnahme nach § 16 SGB I beinhalten kann.

- 1. Abhängige Beschäftigungsverhältnisse von selbständigen Tätigkeiten abgrenzen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I bzw. bei Zuständigkeit der Entscheidungsstelle - z. B. Krankenkasse - Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)

- 2. Das Statusfeststellungsverfahren erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I bzw. bei Zuständigkeit der Entscheidungsstelle - z. B. Clearingstelle - Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)

- 3. Versicherungspflicht von Selbständigen bestimmen bzw. die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung aufzeigen und die Auswirkungen auf Rentenanspruch, -höhe und Reha erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)

- 4. Die Besonderheiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz darstellen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I bzw. bei Zuständigkeit der Entscheidungsstelle - z. B. Künstlersozialkasse - Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)

- 5. Über Möglichkeiten der Antragspflichtversicherung bei sonstigen Personengruppen und ggf. deren versicherungs- und leistungsrechtliche Auswirkungen aufklären**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)

- 6. Über die versicherungs- und leistungsrechtlichen Auswirkungen von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten Auskünfte geben und auf Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)

- 7. Über die Rentenversicherung von Pflegepersonen und deren rentenrechtliche Auswirkungen auf Rentenanspruch und -höhe beraten und auf Antragstellung bei den Pflegekassen hinweisen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)

- 8. Die Nachversicherung und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 9. Auswirkungen der Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht sowie die Möglichkeit der Weiterversicherung/Beitragserstattung erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 10. Vorschriften hinsichtlich Minijobs/Gleitzone erklären und auf Gestaltungsmöglichkeiten sowie deren beitrags- und leistungsrechtliche Auswirkungen hinweisen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I bzw. bei Zuständigkeit der Entscheidungsstelle - z. B. Minijobzentrale/Einzugsstelle - Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)
- 11. Auswirkungen in anderen Zweigen der Sozialversicherung/Steuerrecht im Rahmen Minijob/Gleitzone aufzeigen**
(Unter Beachtung des Steuerrechts Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I. In Bezug auf die rentenrechtliche Auswirkung Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 12. Auf den Stellenwert der freiwilligen Beitragszahlung für die Begründung/Erhaltung eines Rentenanspruches und die Auswirkung auf die Rentenhöhe hinweisen inkl. Nachzahlungsmöglichkeiten**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 13. Möglichkeiten der Beitragserstattung in das In- und Ausland erklären, den Erstattungsbetrag errechnen und Gestaltungsrechte (Erwerb/Erhalt von Ansprüchen) aufzeigen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 14. Sämtliche rentenrechtlichen Zeiten würdigen und Verknüpfungen erkennen und aufzeigen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 15. Beratungen wegen Erwerbsminderung durchführen und auf Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 16. Sämtliche Altersrentenarten und deren jeweiligen Beginn erläutern und auf Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen (Ausschöpfen einer Sozialleistung)**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 17. Grundzüge des Altersteilzeitgesetzes sowie deren Auswirkungen auf Anspruch und Höhe der Rente erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)

- 18. Rentenminderungen einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente feststellen und die Höhe der Ausgleichszahlung errechnen**
(Im Rahmen der gegebenen technischen Möglichkeiten Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 19. Sämtliche Hinzuverdienstgrenzen berechnen und erläutern (inkl. bei Selbständigkeit)**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 20. Auswirkungen des Zusammentreffens von Rente und Einkommen erläutern und den Rentenzahlbetrag - nach Anrechnung - bestimmen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 21. Sämtliche Arten des Anspruchs auf Renten wegen Todes prüfen und erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 22. Grundlagen des Rentensplittings erläutern und die Auswirkungen auf Anspruch und Höhe der Rente erklären**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 23. Die Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes berechnen bzw. dem Berechtigten anhand des Rentenbescheides erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 24. Anspruch und Höhe des Beitragszuschusses erläutern und auf Besonderheiten hinweisen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 25. Unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften des Beitrittsgebietes beraten und deren Auswirkungen auf die Rentenhöhe erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I. In A.- u. B.-Stellen der alten Bundesländer erfolgt in besonders gelagerten Einzelfällen gegenseitige Unterstützung im Rahmen der Kooperation.)
- 26. Grundzüge der Rentenberechnung nach Art. 2 RÜG und des Folgerechts der DDR erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I. In A.- u. B.-Stellen der alten Bundesländer erfolgt in besonders gelagerten Einzelfällen gegenseitige Unterstützung im Rahmen der Kooperation.)
- 27. Die Überführung von Zeiten der Zusatz- und Sonderversorgung sowie den Bescheid und seine rechtliche Bedeutung erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I bzw. bei Zuständigkeit der Entscheidungsstelle - z. B. ZV/SV-Träger - Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)

- 28. Die Prinzipien des Versorgungsausgleichs und seine Auswirkungen auf Rentenhöhe und Rentenanspruch erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 29. Eine Rentenberechnung aus Beitragszeiten vornehmen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 30. Einzelne Berechnungen (z. B. §§ 71, 262 SGB VI) durchführen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 31. Eine erfolgte Rentenberechnung nachvollziehen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 32. Auswirkungen hinzutretender/herausfallender Zeiten erkennen und ggf. berechnen**
(Im Rahmen der gegebenen technischen Möglichkeiten Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 33. Auswirkungen des Rentenbeginns auf die Berechnung feststellen und ggf. berechnen (z. B. Abschmelzung in der Bewertung beitragsfreier/beitragsgeminderter Zeiten)**
(Im Rahmen der gegebenen technischen Möglichkeiten Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 34. Beratungen auf dem Gebiet des Fremdrentengesetzes durchführen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 35. Beratungen zum Auslandsrecht in seinen Grundzügen erteilen (in Einzelfällen unter Kontaktaufnahme mit der Leistungsabteilung Ausland)**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 36. Zusammenhänge zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung erkennen und den Versicherten auf Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I bzw. bei Zuständigkeit der Entscheidungsstelle - z. B. Agentur für Arbeit - Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)
- 37. Berechnungselemente Arbeitslosengeld I / Arbeitslosengeld II (vorher Arbeitslosenhilfe) erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)
- 38. Auf Besonderheiten des Arbeits- und Tarifrechts hinweisen und den Versicherten auf die Gestaltungsmöglichkeit hinweisen (z. B. Gehaltsfortzahlung)**
(Unter Beachtung des Arbeits- und Tarifsrechts Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I. In Bezug auf die rentenrechtliche Auswirkung Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)

- 39. Darüber hinausgehende Vorschriften des BAT / tarifrechtliche Vorschriften erläutern**
(Unter Beachtung des Tarifsrechts Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I. In Bezug auf die rentenrechtliche Auswirkung Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 40. Die gesetzlichen Regelungen der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und deren Auswirkungen auf Rentenhöhe und andere Einkommensarten darlegen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I bzw. bei Zuständigkeit der Entscheidungsstelle - z. B. Pflegekasse - Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)
- 41. Auf dem gesamten Gebiet der Rehabilitation Auskünfte erteilen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I sowie Auskunft/ Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt entsprechend der Struktur der A.- u. B.-Stelle sowohl durch die Reha-Fachberater als auch durch Berater.)
- 42. Bei Beratungen wegen Erwerbsminderung einen Vergleich zwischen Krankengeld und Rente vornehmen sowie auf Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I bzw. bei Zuständigkeit der Entscheidungsstelle - z. B. Krankenkasse - Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)
- 43. Die Auswirkung einer Aufforderung nach § 51 SGB V i. V. m. § 116 Abs. 2 SGB VI auf Rentenanspruch und -höhe erläutern (Umdeutung Reha-Antrag in Rentenantrag)**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 44. Berechnungselemente - z. B. Höhe und Dauer - des Krankengeldes erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)
- 45. Auskünfte hinsichtlich der Wechselwirkung Rente/Pension erteilen**
(Unter Beachtung des Beamtenrechts Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I. In Bezug auf die rentenrechtliche Auswirkung Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 46. Grundzüge der nachgelagerten Besteuerung im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes vermitteln**
(Unter Beachtung des Steuerrechts Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I. In Bezug auf die rentenrechtliche Auswirkung Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I.)
- 47. Notwendigkeit und Gestaltungsmöglichkeiten zur zusätzlichen Altersvorsorge aufzeigen (§ 15 Abs. 4 SGB I)**
(Unter Beachtung der rechtlichen Legitimation des § 15 Abs. 4 SGB I Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion.)

- **Einzelne Formen der geförderten Altersvorsorge beschreiben**
(Unter Beachtung der rechtlichen Legitimation des § 15 Abs. 4 SGB I Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion.)
 - **Den anspruchsberechtigten/ausgeschlossenen Personenkreis definieren**
(Unter Beachtung der rechtlichen Legitimation des § 15 Abs. 4 SGB I Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion.)
 - **Die Angebotspalette in ihren Grundzügen benennen und beschreiben**
(Unter Beachtung der rechtlichen Legitimation des § 15 Abs. 4 SGB I Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion.)
 - **Die steuerliche Förderung beschreiben und Höhe der Zulagen benennen**
(Unter Beachtung der rechtlichen Legitimation des § 15 Abs. 4 SGB I Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion.)
- 48. Die Grundlagen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erläutern und ggf. Anträge aufnehmen (SGB XII, vorher GSiG)**
(Unter Beachtung der rechtlichen Legitimation des § 109a SGB VI Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I sowie Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)
- 49. Berechnungselemente - z. B. Anspruch und Höhe - der Leistung nach dem Gesetz zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, vorher GSiG) erläutern**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)
- 50. Den Bescheid des Trägers der Grundsicherung erläutern**
(Unter Beachtung der rechtlichen Legitimation des § 109a SGB VI Aufgabenwahrnehmung i. S. Beratung nach § 14 SGB I sowie Auskunft/Wegweiserfunktion nach § 15 SGB I.)
- 51. Rentenanträge aufnehmen (kein Verweis an Dritte)**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. qualifizierter Antragsaufnahme nach § 16 SGB I.)
- 52. Kontenklärungsanträge aufnehmen (kein Verweis an Dritte)**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. qualifizierter Antragsaufnahme nach § 16 SGB I.)
- 53. Anträge auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufnehmen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. qualifizierter Antragsaufnahme nach § 16 SGB I.)
- 54. Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) aufnehmen**
(Aufgabenwahrnehmung i. S. qualifizierter Antragsaufnahme nach § 16 SGB I. Entsprechend der Struktur der A.- u.B.-Stelle erfolgt die Antragsaufnahme grundsätzlich durch die Reha-Fachberater.)

55. Anträge auf Beitragserstattung aufnehmen

(Aufgabenwahrnehmung i. S. qualifizierter Antragsaufnahme nach § 16 SGB I.)

56. Anträge auf freiwillige Versicherung aufnehmen

(Aufgabenwahrnehmung i. S. qualifizierter Antragsaufnahme nach § 16 SGB I.)

57. Anträge auf Versicherungspflicht aufnehmen

(Aufgabenwahrnehmung i. S. qualifizierter Antragsaufnahme nach § 16 SGB I.)

Anlage 3
zum Rahmenkonzept i. S. d. Art. 83 § 3 RVOrgG

Wesentliche IT - Standards

Wesentliche IT-Standards

Die in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung zu bearbeitenden Kundenanforderungen können nur mit entsprechender IT-Unterstützung bewältigt werden. Für die notwendige technische Unterstützung werden folgende Standards vereinbart:

1. Standards des Sachbearbeiterdialogs

Der Sachbearbeiterdialog stellt für die Aufgaben der Auskunfts- und Beratungsstellen und hier insbesondere im Beratungsgespräch die Verbindung zum Versicherungskonto und den hier für die Versicherten gespeicherten Daten und rentenrechtlichen Zeiten her. Alle nachfolgend genannten Auskünfte, Berechnungen sowie sonstigen Funktionalitäten und Arbeitsaufträge sind notwendig, um die Versicherten stets auf der Basis der aktuellen Datenlage umfassend zu beraten.

Nachfolgende Ergebnisse des Sachbearbeiterdialogs sind Mindeststandards der Deutschen Rentenversicherung. Bei Rechtsänderungen bzw. Veränderungen in den Arbeitsabläufen sind sie an die jeweiligen neuen Anforderungen anzupassen.

1.1 Proberechnung bzw. Rentenauskunft für alle Rentenarten und Ansprüche

Das Instrument der Proberechnung bzw. der Rentenauskunft für alle individuellen Rentenarten und Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen muss sowohl als Bildschirmansicht als auch als Druckausgabe zur Verfügung stehen. Um die Berechnung nachvollziehen zu können, müssen die Berechnungsergebnisse anhand der einzelnen Anlagen zur Rentenberechnung dargestellt werden können. Alle Auskünfte und Berechnungen müssen aus dem Versicherungskonto direkt oder fiktiv erstellt werden können.

1.2 Bescheinigung zum frühestmöglichen Rentenbeginn

Für die Bundesagentur für Arbeit muss von der Beraterin/vom Berater eine Bescheinigung über den frühestmöglichen Rentenbeginn ausgestellt werden können. Hierzu kann auch die bundeseinheitliche Rentenauskunft genutzt werden.

1.3 Erweiterte Renteninformation mit Beratungsanlagen

Auf Basis der für den Versicherten vorgesehenen Renteninformation ist für Beratungszwecke eine erweiterte Renteninformation mit Beratungsanlagen notwendig, damit die Einzelwerte der Renteninformation und die der Rente zugrunde liegende Berechnung im Beratungsgespräch nachvollzogen werden können. Die erweiterte Renteninformation mit Beratungsanlagen muss von den Beraterinnen/Beratern im Bedarfsfall lokal am Bildschirm erstellt bzw. ausgedruckt werden können.

1.4 Auskunft über Rentenminderung

Die Auskunft über die Rentenminderung ist ggf. Bestandteil des Beratungsgesprächs und muss daher von der Beraterin/vom Berater abgerufen werden können.

1.5 Übersicht über die wesentlichen Daten des Versicherungskontos und die Wartezeiten

Damit die individuellen Ansprüche für jede mögliche Rentenart des Kunden geprüft werden können, ist die Ausgabe der dafür erforderlichen Angaben und hinsichtlich der auf die Wartezeiten anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten in einer kompakten Übersicht auszugeben.

1.6 Versicherungskonto und Kontospiegel (Gesamtübersicht)

Beraterinnen/Berater benötigen stets einen Zugriff auf alle Daten des Versicherungskontos, um die für die Beratung notwendigen Daten und Sachverhalte nachvollziehen zu können. Hierzu gehören auch die Daten für Maßnahmen zur Rehabilitation. Der Ausdruck eines Kontospiegels bzw. einer Gesamtübersicht ist zu ermöglichen.

1.7 Zusammentreffen von Rente mit Unfallrente

Für die Kundenzufriedenheit sind Auskünfte über die zu erwartende Höhe einer Rente bei gleichzeitigem Bezug einer UV-Rente (§ 93 SGB VI) im Einzelfall wichtig. Insofern muss die Möglichkeit bestehen, diese Berechnungen (ggf. fiktiv) durchzuführen.

1.8 Auskünfte aus dem Versicherungskonto für Rentner

Für die Beratung von Rentnern müssen Auskünfte im Zusammenhang mit den im Versicherungskonto gespeicherten Rentendaten möglich sein und ausgedruckt werden können. Dies sind

- Bescheinigungen über den Hinzuverdienst,
- Mitteilungen über die Rentenhöhe (Rentenanpassung, Rentenbezug)
- Rentenbezugsmitteilung nach § 22 Nr. 1 EStG
(Bescheinigung des steuerpflichtigen Teils der Jahresbruttorente).

1.9 Ausstellung von Sozialversicherungsausweisen

Die Ausstellung von Sozialversicherungsausweisen ist eine wichtige Serviceleistung der Auskunft- und Beratungsstelle für den Kunden. Beraterinnen/Berater müssen daher veranlassen können, dass für den Versicherten ein Sozialversicherungsausweises ausgestellt und zugesandt wird.

1.10 Parallele Bearbeitung von zwei Versicherungskonten

Für bestimmte Beratungssituationen ist das parallele Aufrufen von zwei Versicherungskonten erforderlich, bspw. in Fällen der Beratung von Ehegatten.

2. Weitere technische Rahmenbedingungen

Neben dem Sachbearbeiterdialog sind weitere technische Rahmenbedingungen erforderlich, damit die den Auskunft- und Beratungsstellen obliegenden Aufgaben erfüllt werden können. Für diese weiteren technischen Rahmenbedingungen gelten ebenfalls Standards, die nachfolgend beschrieben sind. Auf Grund der fortschreitenden Entwicklung im IT-Bereich ist der Katalog ggf. anzupassen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich Arbeitsabläufe aus organisatorischer Sicht verändern, neue Aufgabenfelder hinzukommen oder sich Form und Inhalt der Beratung wandeln.

Darüber hinaus muss zwingend eine neue Oberfläche speziell für die Anforderungen einer Auskunft- und Beratungsstelle mit Blick auf die Neuordnung der künftigen IT-Architektur entwickelt werden.

2.1 Gemeinsame Oberfläche für Auskunft und Beratung

Bis 2008 sollen die Programmsysteme AKIT und rvGlobal unter einer gemeinsamen Oberfläche zusammengeführt werden. Für den Bereich der Auskunft und Beratung soll frühzeitig begonnen werden, alle notwendigen Funktionalitäten auf einer gemeinsamen Oberfläche zu integrieren. Ziel muss es sein, dass die Beraterinnen/Berater die für ihre Arbeit wichtigen Informationen und Berechnungen über eine Oberfläche abrufen können.

2.2 Besuchererfassung und Besuchersteuerung

Den Auskunfts- und Beratungsstellen ist ein elektronisches Verfahren zur Besuchererfassung (Termin- und Wartebesucher) und zur Besuchersteuerung zur Verfügung zu stellen. Die Daten aller Besucher mit und ohne Termin müssen erfasst, dokumentiert und archiviert werden können. Dies beinhaltet auch eine Vorgabe fester Beratungstermine anhand vorhandener Mitarbeiterkapazitäten. Das Verfahren muss den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Anmeldebereichen eine einheitliche Steuerung aller Termin- und Wartebesucher anhand der Termine bzw. Wartezeiten ermöglichen. Die Besucherdaten für etwaige Rückfragen sind sechs Kalenderjahre vorzuhalten.

2.3 Dialogisierung

Die Dialogisierung zum Zweck des Datenaustauschs zwischen den verschiedenen Programmsystemen ist eine wesentliche Voraussetzung, um in allen Auskunfts- und Beratungsstellen alle Kunden der Deutschen Rentenversicherung umfassend beraten zu können. Die von der Projektgruppe „Technische Anbindung der A+B-Stellen“ schon beschriebene Dialogisierungsstufe 4 muss zeitnah realisiert werden. Neben einem temporären Kontoführungswechsel beinhaltet diese Ausbaustufe der Dialogisierung auch eine technische Lösung zur Rückgabe der Kontoführung einschließlich der Mitteilung über ggf. im Rahmen des Beratungsgesprächs notwendigerweise durchgeführte Kontoveränderungen.

2.4 Suchmechanismus für zuständige Sachbearbeitung

Es ist ein Mechanismus zur Suche der zuständigen Sachbearbeitung mit Angabe der Telefonnummer trägerübergreifend für alle Rentenversicherungsträger zur Verfügung zu stellen. Hierbei sollte es sich nicht nur um ein reines Verzeichnis handeln, sondern es sind vielmehr verschiedene Suchfunktionalitäten sicherzustellen. Über die Eingabe der VSNR und eines BKZ/einer AIGR müssen gezielt die Angaben des zuständigen Arbeitsbereiches des entsprechenden Trägers ausgegeben werden. Andererseits muss über eine Kombinationssuche, z.B. durch Vorgabe des Namens und/oder der Funktions- oder Organisationseinheit die Telefonnummer ermittelt werden können.

Im Beratungsgespräch kann so gezielt bei der zuständigen Sachbearbeitung des entsprechenden Trägers Rücksprache gehalten werden, um die Sachstandsfragen des Kunden zu klären. Aufwändiges telefonisches Weiterverbinden und damit verbundene Wartezeiten entfallen.

2.5 Zugriff auf Datenbanken

Beraterin/Berater erhalten Zugriff auf die für Ihre Arbeit notwendigen Informationen und Wissensdatenbanken, die nach entsprechender Abstimmung in den Gremien der Deutschen Rentenversicherung bundesweit als einheitliche Anwendung zur Verfügung gestellt werden sollen.

2.6 Internetzugriff

Beraterinnen/Berater erhalten einen Zugriff auf das Internet zu allen für die Beratung notwendigen Web-Seiten über das Verfahren einer White-List.

2.7 Vordrucke

Alle im Rahmen der Auskunft und Beratung notwendigen Vordrucke sind den Beraterinnen/Beratern über PC in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und müssen lokal ausgedruckt werden können. Dies ist notwendig, um das Verfahren der in der Regel beim Versicherten oder seinem Arbeitgeber und bei den sonstigen Stellen üblicherweise formularmäßig zu erhebenden Daten durch Aushändigung der Vordrucke zu beschleunigen.

2.8 Infodienst

Die Bereitstellung eines einheitlichen Infodienstes, über den bundesweit Anschriften (z.B. von Arbeitgebern, Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern, Grundsicherungsämtern usw.) geprüft bzw. gesucht werden können, ist insbesondere für die Antragsaufnahme und die Arbeit mit Vordrucken vorteilhaft.

Weitere im Bereich Auskunft und Beratung relevante Funktionalitäten dieses Infodienstes wären elektronische Suchmöglichkeiten nach Bankleitzahlen und Beitragssätzen der Krankenkassen.

2.9 Virtuelle Auskunfts- und Beratungsstelle

Neben der persönlichen Beratung in Auskunfts- und Beratungsstellen vor Ort gewinnen Formen der virtuellen persönlichen Beratung über elektronische Kommunikationswege für das Gesamtthema der Versichertenbetreuung zunehmend an Bedeutung. Beide Beratungsformen werden daher verknüpft angeboten und zählen zum Leistungsspektrum der Auskunft und Beratung.

- unbesetzt -

Anlage 4

zum Rahmenkonzept i. S. d. Art. 83 § 3 RVOrgG

**Vereinbarung der Regionalträger und der Deutschen
Rentenversicherung Bund zur abgestimmten
Vorgehensweise bis zum Übergang von Aufgaben und
Personal der Auskunfts- und Beratungsstellen**

Vereinbarung

zwischen

den Landesversicherungsanstalten (LVA'en),
diese vertreten durch ihre Ersten Direktorinnen/Direktoren

und

der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA),
vertreten durch Herrn Direktor Klaus Michaelis,

zur abgestimmten Vorgehensweise bis zum Übergang von Aufgaben und Personal der BfA auf die Regionalträger im Bereich der Auskunft- und Beratungsstellen nach Artikel 83 § 3 RVOrgG.

I

Die Gewährleistung der flächendeckenden Auskunft und Beratung der Versicherten, Rentner und Arbeitgeber ist eine gemeinsame Aufgabe der Rentenversicherungsträger.

Nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 09. Dezember 2004 unterhalten die Regionalträger für den Bereich der Auskunft- und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung, Artikel 1 § 131 SGB VI RVOrgG. Die Deutsche Rentenversicherung Bund erhält die Kompetenz, Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunft- und Beratungsstellen zu entwickeln, Artikel 1 § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB VI RVOrgG.

Der hierzu notwendige Übergang von Aufgaben und Personal der BfA auf die Regionalträger richtet sich nach Artikel 83 § 3 RVOrgG. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird bis zum 30. Juni 2006 ein verbindliches Rahmenkonzept zur Umsetzung des Personalübergangs und der weiteren organisatorischen Fragen, die mit dem Übergang des Auskunft- und Beratungsdienstes verbunden sind, mit der Maßgabe entwickeln, dass der Übergang bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund abgeschlossen ist.

Die Weiterentwicklung des Auskunft- und Beratungstellennetzes bleibt der Selbstkoordination der Rentenversicherungsträger vorbehalten, wobei jeder Regionalträger die in seiner Region vorhandenen Auskunft- und Beratungsstellen in eigener Zuständigkeit betreibt. Aufbauend auf den bestehenden Kooperationen zwischen den Rentenversicherungsträgern auf dem Gebiet der Auskunft und Beratung wird – unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten – das für die flächendeckende Auskunft und Beratung erforderliche Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung weiter entwickelt.

Die BfA wird durch neue Standorte (Verwaltungsstellen) keine zusätzlichen Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund schaffen. Sie kann künftig an den

Standorten ihrer Verwaltungsstellen (Berlin, Gera, Stralsund, Brandenburg/Havel) die ihr obliegenden Auskunft- und Beratungspflichten nach den §§ 13 bis 16 SGB I erfüllen. Dies ist auch bei der wirtschaftlichen Ausgestaltung des regionalen Dienststellennetzes zu berücksichtigen.

II

Mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag, dass künftig ausschließlich die Regionalträger für den Bereich der Auskunft und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung betreiben und unterhalten, unterbleiben Veränderungen, die im Widerspruch hierzu stehen bzw. seine Umsetzung und seinen Vollzug erschweren. Die Beteiligten stimmen daher darin überein, dass die Rentenversicherungsträger zur gegenseitigen Information und vorherigen Abstimmung bei beabsichtigten Veränderungen im Bereich der Auskunfts- und Beratungsstellen verpflichtet sind.

Die Rentenversicherungsträger vereinbaren auf der Basis des Status Quo eine abgestimmte Vorgehensweise für den Zeitraum bis zum Übergang von Aufgaben und Personal auf die Regionalträger.

III

Während der Übergangszeit, d. h. ab sofort bis zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes und zum konkreten Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen auf den jeweiligen Regionalträger, werden anstehende Veränderungen, z. B. in personeller, organisatorischer oder räumlicher Hinsicht, zwischen der BfA und der jeweiligen LVA im Vorfeld abgestimmt.

Die gegenseitige Verpflichtung zur Abstimmung erstreckt sich insbesondere auf

- Änderungen der Anzahl, Aufgaben, Strukturen, etc der Auskunfts- und Beratungsstellen,
- organisatorische Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation der Auskunfts- und Beratungsstellen,
- Änderungen der Öffnungszeiten der Auskunfts- und Beratungsstellen,
- Änderungen der Anzahl der Berater, der Berateraufgaben, der Anzahl und Aufgaben der übrigen Beschäftigten,
- die (Wieder-) Besetzung freier Stellen im Auskunfts- und Beratungsbereich,
- sonstige personelle Veränderungen,
- die Mietvertragssituation der Auskunfts- und Beratungsstellen, geplante Veränderungen an Standorten der Auskunfts- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung eines Auskunfts- und Beratungstellennetzes,
- den Informationsaustausch über Schulungsmaßnahmen vor Ort, um die gegenseitige Teilnahme zu ermöglichen,
- die Angleichung der EDV/Technik-Unterstützung,
- die Zusammenarbeit mit den Auskunfts- und Beratungseinrichtungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft, Bahn, See.

IV

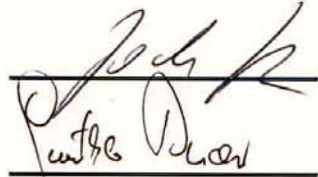
Mit dem Ziel, Überkapazitäten im Personalbereich zum Zeitpunkt des Übergangs zu vermeiden, sollen freie bzw. freiwerdende Stellen in den Auskunft- und Beratungsstellen (Berater, Leitungs- und Servicepersonal) unter Berücksichtigung des künftigen Personalbedarfs in Absprache nachbesetzt werden.

Als Orientierungshilfe soll während der Übergangszeit auf das VDR-Rahmenkonzept für eine optimale Dienststellenstruktur in der gesetzlichen Rentenversicherung von Mai 1996 zurückgegriffen werden. Dabei soll von der Basiszahl „1 Berater auf 16.600 aktiv Versicherte“ ausgegangen werden. Abweichungen hiervon sind unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und strukturellen Besonderheiten möglich.

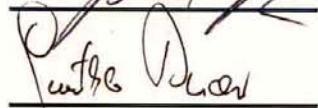
LVA Baden-Württemberg
Erster Direktor Dr. Gero-Falk Borrmann



LVA Berlin
Erster Direktor Dr. Jochen Jungmichel



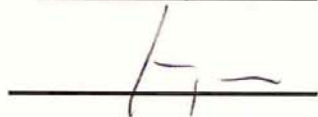
LVA Brandenburg
Erster Direktor Gunther Burow



LVA Braunschweig
Erster Direktor Dr. Ralf Kreikebohm



LVA Freie und Hansestadt Hamburg
Erste Direktorin Dr. Ingrid Künzler



LVA Hannover
Erster Direktor Dr. Manfred Benkler



LVA Hessen
Erster Direktor Dr. Hans-Dieter Wolf



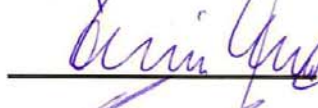
LVA Mecklenburg-Vorpommern
Erster Direktor Bernd Thiele



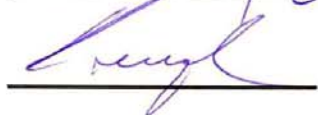
LVA Niederbayern-Oberpfalz
Erster Direktor Manfred Burmeister



LVA Oberbayern
Erster Direktor Erwin Mahn



LVA Oberfranken und Mittelfranken
Erster Direktor Werner Krempf



LVA Oldenburg-Bremen
Erster Direktor Peter-Oliver Weber

Peter-Oliver Weber

LVA Rheinland-Pfalz
Erster Direktor Hartmut Hüfken

H. Hüfken

LVA Rheinprovinz
Erster Direktor Heiner Horsch

H. Horsch

LVA für das Saarland
Erster Direktor Reinhard Wagner

Reinhard Wagner

LVA Sachsen
Erster Direktor Manfred Kees

M. Kees

LVA Sachsen-Anhalt
Erster Direktor Dr. Andreas Kulczak

A. Kulczak

LVA Schleswig-Holstein
Erster Direktor Hans-Egon Raetzell

Hans-Egon Raetzell

LVA Schwaben
Erster Direktor Dr. Werner Bos

W. Bos

LVA Thüringen
Erster Direktor Dr. Wolfgang Kohl

W. Kohl

LVA Unterfranken
Erster Direktor Manfred Adami

M. Adami

LVA Westfalen
Erster Direktor Wilfried Gleitze

W. Gleitze

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Direktor Klaus Michaelis

Klaus Michaelis

- unbesetzt -